



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 14 Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen mit einer Teilnehmeranzahl mit mehr als 500 Personen
- Nr. 15 22. Sitzung des Kreistages Hof
- Nr. 16 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg
- Nr. 17 Vollzug der Naturschutzgesetze;
Unterschutzstellung der „Ulme in Gundlitz“ auf Fl.-Nr. 21/2 der Gemarkung Gundlitz nach Art. 12 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG)

14. Allgemeinverfügung zum Verbot von Veranstaltungen mit einer Teilnehmeranzahl mit mehr als 500 Personen

Nach § 28 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) i.V.m. Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) erlässt das Landratsamt Hof folgende

Allgemeinverfügung:

1. Veranstaltungen aller Art mit mehr als 500 Teilnehmern werden im Bereich des Landkreises Hof bis zum Ende der Osterferien (einschließlich 19.04.2020) untersagt.
2. Im Hinblick auf Großveranstaltungen (ab einer Teilnehmeranzahl von mehr als 1.000 Personen) wird auf die Allgemeinverfügung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 11.03.2020 verwiesen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab 13.03.2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 19.04.2020.
4. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen die in Ziffer 1. enthaltene Anordnung gem. § 75 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 IfSG wird hingewiesen.

Hinweis:

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zimmer 056, auf.

Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.

Begründung:

Zu Ziffer 1:

Nach § 28 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz Infektionsschutzgesetz (IfSG) i.V.m. § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) kann das Landratsamt Hof als zuständige Kreisverwaltungsbehörde Veranstaltungen beschränken oder verbieten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, der sich in Bayern derzeit stark verbreitet. Durch das Landratsamt Hof (Fachbereich Gesundheitswesen) wurden bereits bestätigte Krankheitsfälle (SARS-CoV-2) sowie Krankheits- und Ansteckungsverdächtige festgestellt.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 über Tröpfchen (z.B. durch Husten, Niesen) und durch teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Das Verbot von Veranstaltungen aller Art mit mehr als 500 Teilnehmern dient insbesondere dem Zweck, eine Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung zeitlich und räumlich zu verlangsamen und in der gegenwärtigen Lage insbesondere von der noch anhaltenden Influenzawelle zu entkoppeln, um insbesondere krankheitsanfällige Menschen (Risikopersonen) zu schützen. Eine zeitlich langsamere Ausbreitung hat zudem den Vorteil, dass die

medizinischen Versorgungssysteme über einen größeren Zeitraum in Anspruch genommen werden und die punktuelle Belastung geringer bzw. eine Überlastung vermieden wird.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern ist davon auszugehen, dass die folgenden, eine Weiterverbreitung begünstigenden Faktoren in starkem Maße vorliegen:

- Es herrscht bei Veranstaltungen mit hoher Teilnehmerzahl erfahrungsgemäß meist eine hohe räumliche Nähe der Teilnehmer untereinander.
- Überregionale Auswirkungen auf die Verbreitung der Viruserkrankung sind verstärkt zu erwarten, da vermehrt Menschen aus Nachbarregionen, anderen Bundesländern oder mit internationaler Herkunft entsprechende Veranstaltungen besuchen. Dies hat sowohl Auswirkungen auf einen möglichen Eintrag von Erkrankungen in eine Region als auch auf die Weiterverbreitung über regionale Grenzen hinaus.
- Eine Kontaktpersonennachverfolgung und darauf aufbauende Schutzmaßnahmen sind für den Fall, dass ein Teilnehmer im Nachhinein positiv auf SARS-CoV-2 getestet werden sollte, schlecht bzw. überhaupt nicht möglich.
- Es ist bei großen Veranstaltungen wahrscheinlich, dass Personen aus Krankenversorgung, Öffentlichem Gesundheitsdienst sowie Innerer Sicherheit und Ordnung unter den Teilnehmern sind, die es besonders zu schützen gilt. Dasselbe gilt für Risikopersonen, zumindest für höhere Altersgruppen.

Hygienemaßnahmen, die das Risiko einer Ausbreitung von SARS-CoV-2 einschränken, können die Risiken bei solchen Veranstaltungen nicht ausreichend senken.

Das Verbot von Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern ist geeignet und erforderlich, um eine Verlangsamung der Ausbreitung der hochansteckenden Krankheit zu erreichen. Mildere Maßnahmen, die ebenso wirkungsvoll zum gewünschten Erfolg führen würden, sind nicht ersichtlich.

Die Abwägung der betroffenen Rechtsgüter hat ergeben, dass die Nachteile, die die Veranstalter und die Veranstaltungsteilnehmer durch das Verbot zu erleiden haben (insbesondere finanzielle Einbußen und die Einschränkung des sozialen Lebens), weniger schwer wiegen, als das Interesse der Allgemeinheit an einem wirkungsvollen Gesundheitsschutz. Im Ergebnis überwog somit das Interesse der Allgemeinheit an einer effektiven Verhinderung der Weiterverbreitung einer bedrohlichen übertragbaren Krankheit. Die zeitlich befristete Verbotsanordnung ist daher verhältnismäßig. Das Landratsamt Hof trägt mit dem Verbot zudem den Ausführungen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur fachlichen Risikobewertung von Veranstaltungen Rechnung. Danach bergen alle Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmern schwerwiegende und weitreichende Ansteckungsrisiken.

Zu Ziffer 3:

Gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) kann in einer Allgemeinverfügung der Tag der Bekanntgabe bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag.

Diese Allgemeinverfügung wird am 12.03.2020 ortsüblich öffentlich bekanntgemacht und tritt am Folgetag, 13.03.2020, in Kraft.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ist sie bis einschließlich 19.04.2020 befristet. Zu diesem Zeitpunkt wird eine erneute Risikoeinschätzung stattfinden.

Zu Ziffer 4:

Die in Ziffer 1. enthaltene Anordnung findet ihre Grundlage in § 28 Abs. 1 Satz 2 1. Halbsatz IfSG. Zuwiderhandlungen gegen das Verbot sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 3 IfSG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
- Anordnungen auf Basis des § 28 Abs. 1 IfSG sind gem. § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Wegen der sofortigen Vollziehbarkeit kraft Gesetzes hat eine Klage gegen die Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO). Das bedeutet, dass die

Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird. Beim Landratsamt Hof kann die Aussetzung der sofortigen Vollziehung bzw. bei dem in der vorgenannten Rechtsbehelfsbelehrung genannten Gericht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 4 und 5 VwGO).

Hof, den 12.03.2020

Landratsamt Hof

Lein
Oberregierungsrat

15. 22. Sitzung des Kreistages Hof

Am **Freitag, den 20. März 2020, um 09:00 Uhr**, findet im **Sitzungssaal des Landratsamtes Hof** die 22. Sitzung des Kreistages Hof statt.

Auf der **Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung** stehen folgende Punkte:

1. Ehrung für 30jährige Zugehörigkeit zum Kreistag Hof
2. Wahl der ehrenamtlichen Richter für das Bayerische Verwaltungsgericht Bayreuth für die Amtsperiode 01.04.2020 bis 31.03.2025; Bekanntgabe
3. Feststellung der Jahresrechnung 2018 des Landkreises Hof sowie der Jahresabschlüsse 2018 des „Sondervermögens des Landkreises Hof - Kliniken Münchberg und Naila“
4. 6. Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes für den Landkreis Hof im Jahr 2020
5. Verabschiedung des Haushalts 2020

16. 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg

Am **Montag, den 23. März 2020, um 09:30 Uhr**, findet im **Großen Sitzungssaal Nr. E.06 des Landratsamtes Wunsiedel i. Fichtelgebirge** die 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naherholungs- und Tourismusgebiet Großer Kornberg statt.

Auf der **Tagesordnung im öffentlichen Teil der Sitzung** stehen folgende Punkte:

1. Aktueller Sachstand
2. Jahresrechnung
3. Haushalt 2020

17. Vollzug der Naturschutzgesetze; Unterschutzstellung der „Ulme in Gundlitz“ auf Fl.-Nr. 21/2 der Gemarkung Gundlitz nach Art. 12 Abs. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG)

Anlage:

1 Lageplan M 1:1000

Das Landratsamt Hof erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Schutzgegenstand

Die auf dem Grundstück Fl.-Nr. 21/2 der Gemarkung Gundlitz des Eigentümers Friedrich Fickenwirth, Gundlitz 12, 95236 Stammbach, stehende alte Ulme wird unter der Bezeichnung „Ulme in Gundlitz“ als Naturdenkmal geschützt.

2. Umgebungsschutz

Zur Sicherung des Baumes wird auch seine Umgebung und zwar in einem Umkreis von 5 m, gemessen jeweils zum Stammumfang in der Höhe von 1 m über dem Erdboden, unter Naturschutz gestellt. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen wird der Stammumfang an den jeweils außenliegenden Stämmen gemessen.

3. Verbote

- 3.1 Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Ulme ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung (Nr. 2) zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z.B. durch Anbringen von Aufschriften, Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt, Parken von Kraftfahrzeugen u. dgl.
- 3.2 Als Veränderung des Baumes gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmals handelt.

4. Ausnahme

Die wirtschaftliche Nutzung des Baumes bleibt unberührt, soweit sie nicht dem Zweck dieser Verordnung widerspricht.

5. Befreiungen

- 5.1 Von den Verboten der Nr. 3 kann das Landratsamt gem. Art. 56 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilen, wenn
 - 5.1.1 überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Befreiung erfordern oder
 - 5.1.2 die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und

die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturdenkmals, vereinbar ist.

- 5.2 Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

6. **Anzeigepflicht**

Der Eigentümer und Besitzer der geschützten Ulme ist verpflichtet, erhebliche Schäden oder Mängel an dem Naturdenkmal unverzüglich dem Landratsamt Hof als Unterer Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Gemeinde abgegeben werden. Diese ist verpflichtet, die Anzeige unverzüglich an die Untere Naturschutzbehörde weiterzuleiten.

7. **Ordnungswidrigkeiten**

- 7.1 Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dem Verbot der Nr. 3 das Naturdenkmal entfernt, zerstört oder sonstige Veränderungen vornimmt, insbesondere Maßnahmen durchführt, die geeignet sind, das Naturdenkmal oder seine Umgebung (Nr. 2) zu schädigen oder zu beeinträchtigen.

- 7.2 Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit der Befreiung nach Nr. 6 dieser Verordnung verbundene, vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

- 7.3 Sonstige Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 304 Strafgesetzbuch, bleiben unberührt.

8. **In-Kraft-Treten**

Diese Allgemeinverfügung wird am Tage nach der Bekanntgabe im Amtsblatt für den Landkreis Hof wirksam. Sie gilt mit diesem Tag als öffentlich bekanntgegeben.

9. **Kostenentscheidung**

Für diese Anordnung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

I.

Herr Friedrich Fickenwirth, Gundlitz 12, 95236 Stammbach, ist Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 21/2 der Gemarkung Gundlitz. Er regte bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hof an, die darauf befindliche Ulme unter Naturschutz zu stellen.

II.

Das Landratsamt Hof ist für den Erlass dieses Bescheides nach Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i.V.m. Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft nach § 20 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG erfolgt durch Rechtsverordnung im Rahmen von Art. 12 Abs. 1 BayNatSchG. Auch ohne Erlass einer Rechtsverordnung kann durch Einzelanordnung verboten werden, Gegenstände, die die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 BNatSchG erfüllen, zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern (Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG). Aufgrund der Seltenheit der Gattung Ulme im Landkreis Hof wird die Ulme in Gundlitz nach Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG i.V.m. § 28 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG per Bescheid zum Naturdenkmal erklärt.

Die Ulme wurde von Herrn Trobisch, der Fachkraft der Unteren Naturschutzbehörde, zusammen mit dem Sachverständigen Herrn Sörgel, dem Kreisfachberater für Gartenbau und Landschaftspflege, begutachtet und für geeignet gehalten, diesen Status zu erhalten und somit zum Naturdenkmal erklärt zu werden.

Die Kostenentscheidung erfolgt nach Art. 1, 2 und 6 des Kostengesetzes (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.III.0/19.1.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth

Hausanschrift:

Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth

Postfachanschrift:

Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Naturschutzrechts das Widerspruchsverfahren abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines

Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hof, den 06.03.2020

Landratsamt Hof

H o h e n b e r g e r
Oberregierungsrat

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag | Donnerstag
Dienstag | Mittwoch
Freitag

7:30 - 16:00 Uhr
7:30 - 14:00 Uhr
7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de

